

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2319/16

Titel

Antrag der Fraktion SPD, CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 1117/16
Förderung der Elektromobilität

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die vorliegenden DS sieht im Vergleich zur Vorgänger DS 117/16 geänderte prozentuale Ansätze zur Vorhaltung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge bei der Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen sowie eine Vereinbarung zur künftigen Nachrüstung bestehender Stellplätze mit Ladeinfrastruktur vor. Jedoch wird weiterhin der Oberbürgermeister verpflichtet, pauschal in Städtebaulichen Verträgen die vorgenannten Zielsetzungen zu fordern.

An unserer fachlichen Einschätzung zur DS 2319/16 haben wir deshalb festzuhalten. Diese lautet wie folgt:

Städtebauliche Verträge ergänzen das hoheitliche Instrumentarium des Städtebaurechts. Die Gestaltungsspielräume reichen weiter als die hoheitlichen Regelungsmöglichkeiten z. B. des Verwaltungsaktes oder der Satzung. Es sind hier deshalb grundsätzlich Regelungen zu den Modalitäten von Tiefgaragenstellplätzen im Einzelfall denkbar. Allerdings ist festzuhalten, dass grenzenlose Vertragsfreiheit mit städtebaulichen Verträgen nicht verwirklicht werden kann.

Städtebauliche Verträge als eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge unterliegen strengen rechtlichen Anforderungen. Die Regelungsinhalte Städtebaulicher Verträge sind i. d. R. auf den jeweiligen planerischen Einzelfall ausgerichtet und unterliegen einer Reihe von Grenzen und Geboten, die der angestrebten pauschalen Forderung nach Stellplatzquoten für Elektrofahrzeuge entgegenstehen.

Städtebauliche Verträge haben den Umständen nach angemessen zu sein. Nach einschlägiger Kommentierung, ist eine Gegenleistung angemessen, wenn sie dem Übermaßverbot, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, entspricht.

D. h., die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Höhe von Leistung und Gegenleistung ist zu wahren. Erfahrungsgemäß können die Kosten zur Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen schon aufgrund von Bauplatz- oder Baugrundbeschaffenheit erheblich schwanken. Hier ist regelmäßig im Einzelfall abzuwägen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Städtebauliche Verträge der Gesetzesbindung der Verwaltung, dem Angemessenheitsgrundsatz und dem Kopplungsverbot unterliegen. Zugleich können sie aber vor allem im Bereich der städtebaulichen Konfliktbewältigung einen eigenständigen Beitrag durch entsprechende Lastenübernahme leisten. Eine pauschale Selbstbindung der Verwaltung, die gewünschten Ziele in jeden entsprechenden Vertrag aufzunehmen wird u. U. zur Nichtigkeit des Vertrags führen und ist deshalb durch die Verwaltung abzulehnen.

Da es sich bei Städtebaulichen Verträgen um laufende Angelegenheiten der Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidungshoheit dem Oberbürgermeister. Durch den Stadtrat kann diesem jedoch empfohlen werden, bei entsprechenden Bauvorhaben, welche die benannten Parameter erfüllen, auf eine Stellplatzspezifikation i. R. d. Erarbeitung von Bebauungsplänen oder notwendiger Städtebaulicher Verträge hinzuwirken.

Anlagen
keine

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleiterin 060

10.11.2016
Datum